

Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 2

Salzgitter, den 11. Februar 2010

37. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
9	Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung hinsichtlich des Leinenzwangs am Salzgittersee vom 27.02.2007 10	11	Aufstellung des Bebauungsplans Leb 110, 11. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt, „Stadtkern“. 13
10	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Ghg 32, 1. Änderung für Salzgitter-Gebhardshagen „Gärtnerei am Weddemweg“ 11	12	Öffentliche Zustellungen von Bescheiden nach dem Straßenverkehrsgesetz 15

Amtliche Bekanntmachungen

9

Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung hinsichtlich des Leinenzwangs am Salzgittersee vom 27.02.2007

1. Die Allgemeinverfügung vom 27.02.2007 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsmittelbelehrung während der allgemeinen Sprechzeiten der Stadt Salzgitter (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Zi.-Nr. 012 und 013) eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung kann auch im Internet unter <http://www.salzgitter.de> als PDF-Dokument abgerufen werden.

I Begründung

Der Erlass der Allgemeinverfügung vom 27.02.2007 war seinerzeit notwendig, da die Regelungen der Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes "Salzgittersee" (Salzgittersee-Verordnung), durch Zeitablauf außer Kraft getreten sind.

Der Rat der Stadt Salzgitter hat nunmehr in seiner Sitzung am 28.10.2009 die Salzgittersee-Verordnung neu beschlossen. Diese Verordnung ist am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Salzgitter (Nr. 25 vom 17.12.2009 – Seite 191 –) in Kraft getreten. Der Grund für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 27.02.2007 ist somit weggefallen.

In § 5 der Salzgittersee-Verordnung ist der Leinenzwang für Hunde geregelt. Diese Rechtsvorschrift ist den Regelungen der Allgemeinverfügung vom 27.02.2007 übergeordnet.

Die Allgemeinverfügung vom 27.02.2007 ist somit gem. § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.8.2009 (BGBl. I S. 2827) für die Zukunft aufzuheben.

Diese Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 VwVfG ebenfalls als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann nicht an einen generell Verantwortlichen gerichtet werden, so dass nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung bleibt, d. h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis in diesem Fall alle die Personen, die mit einem Hund den Geltungsbereich aufgesucht haben und von der vorherigen Allgemeinverfügung betroffen waren.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG kann die Bekanntgabe auf den der Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden.

II Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

IV Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

V Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein evtl. eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Auflagen sofort zu befolgen. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Postfach 4727, 38037 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen diese Allgemeinverfügung zulässigen Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig gestellt werden.

In Vertretung

gez. Grunwald

10

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Ghg 32, 1. Änderung für Salzgitter-Gebhardshagen „Gärtnerei am Weddemweg“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 28.10.2009 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Ghg 32 für Salzgitter-Gebhardshagen „Gärtnerei am Weddemweg“ werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des

Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

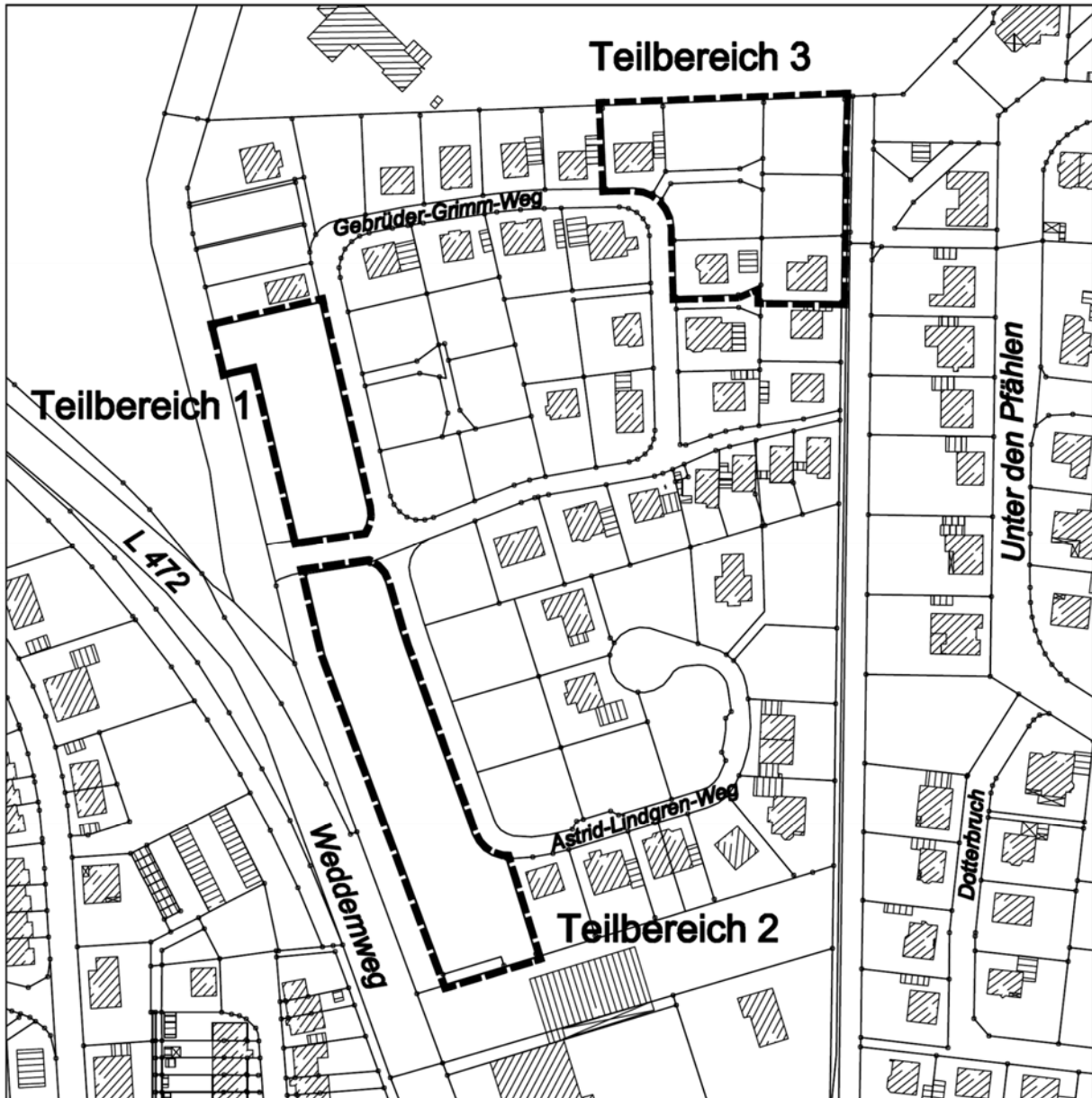
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

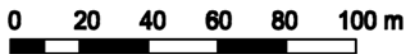
Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die **Zusammenfassende Erklärung** werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, SZ-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Salzgitter, am 19.01.2010

In Vertretung
gez. Dworog
(Erster Stadtrat)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Ghg 32, 1. Änderung
für SZ-Gebhardshagen "Gärtnerei am Weddemweg"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan
Ghg 32, 1. Änderung
für Salzgitter-Gebhardshagen
"Gärtnerei am Weddemweg"

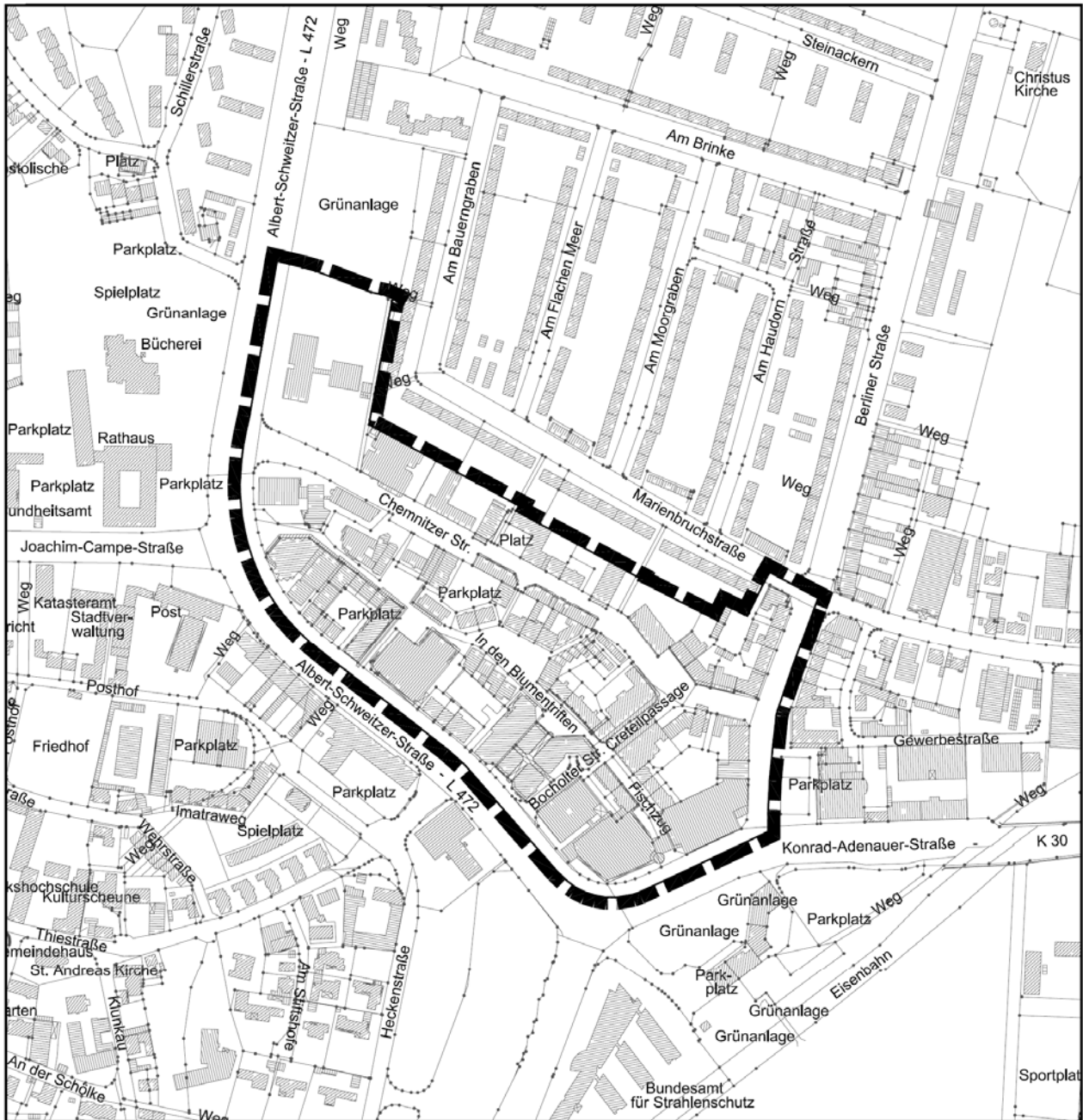
11**Aufstellung des Bebauungsplans Leb 110, 11. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt, „Stadtkern“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 26.01.2010 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Lebenstedt beschlossen.

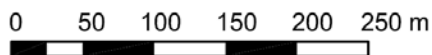
Das Ziel der Planung ist die Neuregelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere von Spielhallen, um einer Abwertung der Innenstadt entgegenzuwirken.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalpflege
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
 Bebauungsplans Leb 110, 11. Änderung
 für SZ-Lebenstedt "Stadt kern"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
 - Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan
 Leb 110, 11. Änderung
 für Salzgitter-Lebenstedt
 "Stadt kern"

12

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden nach dem Straßenverkehrsgesetz

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Gommers, Gitty 32.4/6925008	Burgerhoutsestraat 67 NL-4702BN Roosendaal	Straßenverkehrsgesetz	15.01.2010
Boersma, Niek Georg 32.4/6924543	Milverschoon NL-9577 BV Oldenzaal	Straßenverkehrsgesetz	21.01.2010
Westra, Anne Jasper 32.4/6922294	Linhors – Homanstraat 44 NL-8802 XX Franeker	Straßenverkehrsgesetz	27.01.2010
Van Dorp, Dhr. J.L. 32.4/6924963	Helen Parkhurstweg 36 NL-3263 RK Oud-Beijerland	Straßenverkehrsgesetz	28.01.2010

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **11.03.2010** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter